

Verfahren bei der Entscheidung über die Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln in den eingesetzten Kommissionen der Universität sowie im Schiedsverfahren nach dem Regelmodell

Vorbemerkungen:

1. Das gemäß § 3 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz über die Verteilung der Qualitätssicherungsmittel mit den Studierenden herzustellende Einvernehmen bedeutet, dass die Zustimmung der Studierenden zu einem Antrag notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung ist.
2. Die nachstehend getroffenen Festlegungen sind vorläufig und gelten nur bis zur endgültigen, möglicherweise von nachstehenden Verfahrensweisen abweichenden, Regelung des Verfahrens in der Grundordnung und (ggfls.) einer internen Satzung zur Regelung des Schlichtungsverfahrens.

Allgemeine Grundsätze:

- Sofern alle Studierenden oder alle Vertreter des Rektorats bzw. des Fakultätsvorstandes einer Sitzung der Kommission zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel fernbleiben, ist diese nicht beschlussfähig. Eine Mitwirkung beider Seiten ist erforderlich.
- An einer Abstimmung können nur Anwesende teilnehmen.
- Enthalten sich die Studierenden der Stimme, gilt das Einvernehmen als nicht hergestellt.

I. Verfahren in den Kommissionen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (beide Seiten müssen vertreten sein und ein Kopf mehr als die Hälfte aller Kommissionsmitglieder muss anwesend sein).
2. Feststellung des Abstimmungsergebnisses nur der Studierenden.
3. Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Gesamtkommission (einfache Mehrheit) und Vergleich mit dem Abstimmungsergebnis der Studierenden:
 - Lehnt die Mehrheit der Studierenden eine Maßnahme ab und ist die Mehrheit in der Gesamtkommission dafür: Schiedsverfahren zur Ersetzung des Einvernehmens.
 - Ist die Mehrheit der Studierenden für eine Maßnahme, die Mehrheit der Gesamtkommission dagegen: Ablehnung des Antrags.
 - Stimmen die Ergebnisse überein, besteht Einvernehmen (entweder einvernehmliche Befürwortung oder einvernehmliche Ablehnung).
4. Befürwortete Anträge werden dem Rektorat / dem Fakultätsvorstand zur abschließenden Überprüfung vorgelegt. Über einvernehmlich abgelehnte Anträge und solche, die in die Schiedsverfahren gehen, werden das Rektorat / der Fakultätsvorstand informiert.

II. Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens gemäß Regelmodell:

1. Studentische Mitglieder des Senats benennen zwei Mitglieder für die Schiedskommission
2. Rektorat / Fakultätsvorstand benennen zwei Mitglieder für die Schiedskommission
3. Die vier Benannten müssen sich auf ein Mitglied des UR als Vorsitzenden einigen. Bei Nichteinigung bestellt das MWK den Vorsitzenden.
4. Bei Nichteinigung in der Schiedskommission wird abgestimmt; der Vorsitzende hat Stimmrecht. Die studentischen Vertreter und die Vertreter des Rektorats müssen ihre Stimme jeweils einheitlich

abgeben, sind aber an Weisungen und Beschlüsse nicht gebunden (kein imperatives Mandat). Bei der Abstimmung werden Enthaltungen nicht gezählt.

5. Eine nicht-einheitliche Stimmabgabe innerhalb der „Fraktionen“ gilt als Ablehnung.
6. Bei einem Patt durch Stimmenthaltung des Vorsitzenden entscheidet das MWK über den Antrag.